

**Die Stadt Falkenstein/Vogtl. als erfüllende Gemeinde der
Verwaltungsgemeinschaft macht für die Gemeinde Neustadt/Vogtl.
Folgendes bekannt:**

**Bekanntmachung der Wahl zum Gemeinderat der
Gemeinde Neustadt/Vogtl. am 9. Juni 2024**

1. Am 9. Juni 2024 findet die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. statt.

Zu wählen sind:

| | Anzahl der zu wählenden Räte | Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag | Mindestzahl Unterstützungsunterschriften |
|------------------------------------|------------------------------|--|--|
| Gemeinderat Neustadt/Vogtl. | 10 | 15 | 20 |

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **4. April 2024, bis 18.00 Uhr** bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu den allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich einzureichen.

Anschrift:

Stadtverwaltung Falkenstein/Vogtl., Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses, Zimmer 2.OG-07, Willy-Rudert-Platz 1, 08223 Falkenstein/Vogtl.

Öffnungszeiten:

| | |
|------------|---|
| Montag | 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 bis 12.00 Uhr |

- 2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Wählbar zum Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde Neustadt/Vogtl.

Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Neustadt/Vogtl. wohnt.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge der §§ 6a bis 6c sowie 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Sich für den Gemeinderat bewerbende Unionsbürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich an Eides Statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 6a Abs. 3 KomWG).

Sofern sie nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann sie in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die Hauptwohnung haben. Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik sind deren Anschriften anzugeben.

- 3.2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind bei

Anschrift: Stadtverwaltung Falkenstein/Vogtl., Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses, Zimmer 2.OG-07, Willy-Rudert-Platz 1, 08223 Falkenstein/Vogtl.

während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

- 4.1. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).
Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

- 4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei

Anschrift: Stadt Falkenstein/Vogtl., Einwohnermeldeamt, Zimmer EG-02, Willy-Rudert-Platz 1, 08223 Falkenstein/Vogtl.

während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gem. Pkt. 2.1. geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Sie haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (28. März 2024) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 4.3. Für die Gemeinderatswahl bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages
- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 - seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. vertreten ist
- jedoch keiner Unterstützungsunterschriften.
Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören unterschrieben ist.
5. Am 9. Juni 2024 findet ebenfalls die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
Die Wahlen werden nach § 57 Abs. 2 KomWG mit der Kommunalwahl organisatorisch verbunden.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Falkenstein/Vogtl., den 14.02.2024



.....
Marco Siegemund
Bürgermeister Stadt Falkenstein/Vogtl.

